

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o 29) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistrafsachen;

vom 24ten März 1854.

Mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeistrafsachen nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 18ten März 1854, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der genannten Regierung vom 10ten desselben Monats ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 24ten März 1854.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Samm.

Ministerialerklärung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen der älteren Linie Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische der älteren Linie Regierung sind mit einander übereingekommen, den Art. 45 der unterm 22sten October 1845 abgeschlossenen Convention über die Leistung gegenseitiger Rechtsbüße in Betreff der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern: